

§ 35 SchVG Ehrenamt

SchVG - Schülervertretungengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.02.2019

1. (1) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülervertrittungen sowie die allenfalls beigezogenen Sachverständigen und Beobachter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. (2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schülervertrittungen haben Anspruch auf Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung, gemäß der Gebührenstufe 1. Die Nächtigungsgebühr entfällt bei amtlicher Beistellung unentgeltlicher Unterkunft.

In Kraft seit 01.09.1990 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at